

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege**

(Elternbeitragssatzung)  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.10.2017

(Textfassung aus der Elternbeitragssatzung vom 27.04.2016 und der 1. Änderungssatzung vom 11.10.2017)

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in einer Tagespflegestelle der Gemeinde Reinsberg im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Reinsberg betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 bis 7 der Satzung.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in einer Tagespflegestelle der Gemeinde Reinsberg erhebt die Gemeinde Reinsberg Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

Sie endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 7 bis 9 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

## **§ 3**

### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete des jeweils vergangenen Jahres.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge wird gemeinsam mit der jährlichen Bekanntmachung der Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG und § 8 SächsFöSchulBetrVO bis zum 30. Juni des

laufenden Jahres im Amtsblatt der Gemeinde Reinsberg veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. September des laufenden Jahres in Kraft.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach a) und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach b).

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen:

- a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 21,50 % der Betriebskosten,
- b) bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 25,00% der Betriebskosten,
- c) bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 25,00 % der Betriebskosten

gemäß Abs.1.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.

(4) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Absatz 2 genannte Betreuungszeit vereinbart, werden folgende weitere Entgelte erhoben:

- 1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind und
- 2. für die Betreuung als Kindergartenkind

gelten die Regelungen der Freien Träger.

- 3. Für die Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs 4 SächsKitaG ein weiteres Entgelt von 1/6 des Betrages gemäß Abs. 2 je angefangener Stunde. Der sich nach 3. ergebende Betrag wird auf den vollen Euro-Betrag kaufmännisch gerundet.

(5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

- 1. ....2. Kind um 40 v.H.
- 2. ....3. Kind um 80 v.H.
- 3. ....4. Kind beitragsfrei

(6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 gebildete Elternbeitrag um 10 v.H.

(7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

- 1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind und
- 2. für die Betreuung als Kindergartenkind

gelten die Regelungen der Freien Träger.

Für die Betreuung von Kindern in einer Tagespflegestelle werden zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson gesonderte Vereinbarungen getroffen.

- 3. für die Betreuung als Hortkind in den Ferien oder an schulfreien Tagen pro Tag 1/21 der jeweiligen Betriebskosten gemäß Abs. 1. Der sich nach 3. ergebende Betrag wird auf den vollen Euro- Betrag kaufmännisch gerundet.

(8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20,00 EUR erhoben.

(9) Für Gastkinder gemäß § 3 der Betreuungssatzung werden Elternbeiträge in Höhe von 30,00% der jeweiligen Betriebskosten gemäß Abs. 1 erhoben. Für die Ermittlung der Höhe des täglichen Elternbeitrages werden für jeden Tag der Betreuung 1/21 des Betrages nach Satz 1 zugrunde gelegt. Diese Regelung findet auf Antrag auch Anwendung bei nachweislicher Doppelung von Elternbeiträgen bei Wechsel der Betreuungseinrichtung. Die sich nach Satz 1 ergebenden Beträge werden auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet.

## **§ 5**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte für Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in einer Tagespflegestelle der Gemeinde Reinsberg wird durch Bescheid der Gemeinde Reinsberg festgesetzt.

Für Kinder, die Einrichtungen in freier Trägerschaft besuchen, wird die Höhe des Elternbeitrages durch die freien Träger mitgeteilt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in einer Tagespflegestelle der Gemeinde Reinsberg ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

(4) Für die Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte kann die Ermächtigung zum Einzug durch Lastschrift erteilt werden.

Die Elternbeiträge für Hortkinder oder Tagespflegekinder werden durch die Gemeinde Reinsberg durch SEPA-Lastschrift eingezogen.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Reinsberg, den 11.10.2017

Hubricht  
Bürgermeister